

■ Vormundschaftliche Herrschaft

Pauline Puppel, Die Regentin, Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700, (Geschichte und Geschlechter, 43). Frankfurt am Main (Campus) 2004, 407 S., 45,00 €

126

Es ist nicht zuletzt der noch immer wirkmächtigen Idee der »polarisierenden Geschlechtscharaktere« zu verdanken, dass die Handlungsspielräume von Frauen in der Frühen Neuzeit als begrenzt erscheinen, sobald die Übernahme von politischen Ämtern ins Spiel kommt. Auf diesem Feld werden Frauen meist als »Ausnahmen« bewertet, denn ihre Amtsführung sei prinzipiell nicht vorgesehen gewesen. Doch es bedarf der Untersuchung, sowohl der juristischen Diskurse der Frühen Neuzeit als auch der herrschaftlichen Praxis, um die Möglichkeiten politischen Handelns von Frauen angemessen beurteilen zu können. Dies hat Pauline Puppel mit ihrer in Kassel verfassten Dissertation unternommen – und sie stellt der bisherigen Forschung pointiert ihre Thesen entgegen: Ausgehend von den langen Phasen vormundschaftlicher Herrschaft in Hessen zwischen 1500 und 1700 verweist sie zunächst darauf, dass die Vormundschaft von Frauen ein anerkanntes Rechtsinstrument im frühneuzeitlichen Diskurs der Juristen war, das nicht zur Konstruktion von Ausnahmen, sondern zur Legitimierung von völlig regulären Herrschaftsverhältnissen gebraucht wurde. Überdies zeigt sie mit Blick auf vier Regentinnen (Anna von Hessen, Amelie Elisabeth von Hessen-Kassel, Hedwig Sophie von Hessen-Kassel, Elisabeth Dorothea von Hessen-Darmstadt), dass sich in deren Regierungspraxis weniger Probleme mit männlichen Mitvormündern, Ständen und Räten ergaben, als es der Verweis auf den Ausnahmecharakter weiblicher Herrschaft nahe legt. Letztendlich leistete die vormundschaftliche Regierung von Witwen einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung

der Dynastie: Sie sicherte zunächst dem erstgeborenen Sohn die Herrschaftsgewalt, prägte jedoch darüber hinaus auch das Territorium durch eigenständige Politik – insbesondere in Kriegszeiten, wenn über Neutralität, Einquartierung von Truppen oder Allianzen zu verhandeln war. Die in der älteren Historiographie verbreitete Vorstellung, dass Regentinnen bei Antritt der Vormundschaft die Regierungsgewalt faktisch an ihre Räte abgaben, wird von Pauline Puppel falsifiziert.

Ausführlich beschäftigt sich die Verfasserin im ersten Teil mit den rechtlichen Grundlagen der Vormundschaft im Fürstenstand. Hier geht es nicht allein um das frühneuzeitliche Amtsverständnis, sondern auch um die Frage, wer die Vormundschaft über unmündige Kinder übernehmen konnte, in welchem Verhältnis Vormünder und Vormundschaftsräte standen und wann die Regentschaft endete. Begründet wurde die jeweilige Vormundschaft durch Testamente, Verweise auf das dynastische Herkommen, also auf die Hausgesetze, oder durch Verhandlungen mit den Mitvormündern. Nach diesen Aushandlungen war zu entscheiden, wann das Mündel als volljährig anzuerkennen war. Auch dies variierte je nach Familie und Hausvertrag, doch ungeachtet solcher Einzelheiten bestand grundsätzlich das Interesse, durch das Instrument der Vormundschaft die Dynastie und damit die kontinuierliche Herrschaftsausübung zu sichern.

Am Beispiel der vier Regentinnen weist Puppel im zweiten Hauptteil nach, wie in der Regierungspraxis das Zusammenspiel von Räten, Ständen und Regentin funktionierte: Auseinandersetzungen gab es, als Landgräfin Anna 1509 die Huldigung durch die Stände vorenthalten wurde. Dies erklärt sich aus der erstmaligen testamentarischen Verfügung eines hessischen Landesvaters, seine Ehefrau als Vormund für den noch nicht regierungsfähigen Sohn einzusetzen.

Doch auch Landgräfin Anna regierte anschließend ebenso eigenständig wie ihre

Nachfolgerinnen. Schwierigkeiten ergaben sich eher, wenn Kriege zu führen waren, sich in politischen Fragen eine Diskrepanz ergab zwischen der Herkunftsfamilie der Regentin und der Dynastie, in die sie eingeheiratet hatte, oder wenn Ansprüche gegen die Ritterschaft durchgesetzt werden mussten. Nicht nur die Dauer der Regierungszeit, auch die Nachhaltigkeit, mit der die Regentinnen ihre Territorien prägten, zeigen aber insgesamt, dass sie nicht interimistisch, sondern eigenständig regierten.

Indem die Studie mit traditionellen Vorstellungen von vormundschaftlicher Regierung bricht, bietet sie zahlreiche neue Perspektiven auf politisches Handeln von adeligen Frauen in der Frühen Neuzeit. Dazu zählen nicht allein Einblicke in konkretes Wirken innerhalb eines Territoriums, sehr verdienstvoll ist ebenso die Aufarbeitung des zeitgenössischen juristischen Diskurses mit seinen unterschiedlichen Traktaten, Dissertationen und Gutachten, um überindividuelle Strukturen benennen zu können.

NICOLE GROCHOWINA (JENA)